falera
Vischnaunca | Gemeinde

Botschaft Gemeindeversammlung
Freitag, 11. Dezember 2026, 20.15 Uhr, la fermata

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Anlässlich der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung vorgelegt:

Traktandum 3
Präsentation und Genehmigung Budget 2027
Das Budget wird allen Haushaltungen zugestellt und auf der Homepage der Gemeinde www.falera.net publiziert. Weitere Exemplare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
Die Erläuterungen zum Budget werden anlässlich der Gemeindeversammlung vorgenommen.

Der Gemeindevorstand beantragt das Budget 2027 zu genehmigen.

Traktandum 4
Festsetzung Steuerfuss 2027

a) Einkommens- und Vermögenssteuer

b) Liegenschaftsteuer

Der Gemeindevorstand beantragt den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern für das Jahr 2027 auf 65 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

Die Liegenschaftsteuer soll auf 1.25 ‰ des Steuerwertes belassen werden.

Traktandum 5
Kreditantrag für die Sanierung der Wasserfassung Durset

Der vergangene Sommer hat uns deutlich vor Augen geführt, wie wichtig gut funktionierende Wasserfassungen und ausreichend gesicherte Quellen für eine zuverlässige Wasserversorgung sind. Die zunehmenden Trockenperioden zeigen, dass wir unsere vorhandenen Wasserressourcen sorgfältig nutzen und langfristig sichern müssen.

Die Quelle Durset 2.06 ist eine bedeutende Wasserressource auf der Seite Curnius. Insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Sanierung und Weiterentwicklung des Wasserversorgungsnetzes.

Zudem wurde die bestehende Wasserfassung vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) beanstandet. Um den geltenden Anforderungen gerecht zu werden und die langfristige Nutzung der Quelle sicherzustellen, ist eine Sanierung notwendig.

Für die Sanierung der Wasserfassung Durset 2.06 ist eine Investition von CHF 160'000.– vorgesehen. Damit wird eine wichtige Basis geschaffen, um das Wasserversorgungsnetz auf der Seite von Curnius in Zukunft zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Sanierung der Wasserfassung Durset 2.06 zuzustimmen und den dafür erforderlichen Verpflichtungskredit von CHF 160'000.– zu genehmigen.

Traktandum 6
Kreditantrag für die Sanierung Meliorationsstrasse Paliu Marscha – Alp Dadens sura

1. Ausgangslage

Die Meliorationsstrasse von Paliu Marscha zur Alp Dadens sura ist aufgrund ihrer exponierten Lage den Witterungseinflüssen stark ausgesetzt. Insbesondere die zunehmenden Wetterextreme setzen der Strasse jedes Jahr erheblich zu. Dadurch entstehen regelmässig Schäden, welche einen grossen Aufwand seitens der Gemeinde erfordern.

Um die Befahrbarkeit der Strasse sicherzustellen, mussten in den vergangenen Jahren laufend umfangreiche Unterhalts- und Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden. Diese wiederkehrenden Massnahmen verursachen entsprechend hohe Kosten, ohne dass damit eine langfristige Verbesserung des Strassenzustandes erreicht werden kann.

2. Rahmenbedingungen und bisherige Abklärungen

Eine Sanierung der bestehenden Strasse mit Unterstützung von Bundesbeiträgen ist nicht möglich, da die zuständigen Instanzen aus ihrer Sicht eher eine neue Strassenlinie durch die verschiedenen Sumpfgebiete sehen würden.

Aus diesem Grund musste die Meliorationsstrasse Paliu Marscha – Alp Dadens sura aus der allgemeinen Sanierungsplanung herausgenommen werden. Nur dadurch konnte gewährleistet

werden, dass die vorgesehenen Bundesbeiträge für die Sanierung der Wasserfassungen auf der Alp Dadens nicht gefährdet werden.

Für die Strassensanierung musste deshalb nach einer eigenständigen und langfristig wirtschaftlichen Lösung gesucht werden.

3. Vorgesehene Sanierungsmassnahme

Im Rahmen erster Versuche wurde auf einem kurzen Abschnitt auf der Alp Dadens ein neuartiges Bergli-Kiesmaterial eingebaut. Dieses Material wird in Kombination mit natürlich vorkommenden Holzbakterien beziehungsweise biologischen Bindungsprozessen eingesetzt.

Die bisherigen Erfahrungen mit diesem Einbau sind sehr positiv. Der behandelte Strassenabschnitt weist ein gutes Ergebnis auf und zeigt Potenzial für eine nachhaltige Verbesserung der Strassenoberfläche.

Mit dieser Bauweise sollen die Widerstandsfähigkeit der Strasse gegenüber Witterungseinflüssen erhöht und die wiederkehrenden Unterhalts- und Ausbesserungskosten deutlich reduziert werden.

Die gesamte Strasse mit einer Länge von über drei Kilometern soll als Referenzstrecke für den Materialproduzenten dienen. Dadurch kann die Anwendung des Materials unter realen Bedingungen über eine längere Strecke erprobt und dokumentiert werden.

Die Kosten für das Material inklusive Einbau belaufen sich auf rund CHF 30.00 pro m².

4. Projektumsetzung und Kosten

Die Sanierung der gesamten Strasse soll etappenweise und über einen längeren Zeitraum erfolgen. Die erste Etappe ist von Paliu Marscha bis zu den Ställen der Alp Dadens sut vorgesehen. Die weiteren Abschnitte sollen anschliessend schrittweise saniert werden.

Gemäss dem vorgelegten Angebot belaufen sich die Kosten für die Sanierung des gesamten Meliorationsweges Paliu Marscha – Alp Dadens sura auf insgesamt CHF 325'000.00. Für diese erste Etappe werden Kosten von CHF 110'000.00 berechnet.

Der Gemeindevorstand beantragt, die Genehmigung für die Sanierung der Meliorationsstrasse Paliu Marscha – Alp Dadens sura zu erteilen und den Sanierungskredit von Fr. 325'000.– zu genehmigen.

Traktandum 7
Nachtrag zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Falera (Tourismusgesetz)

1. Warum ein Nachtrag zum Tourismusgesetz?

Das Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Falera (Tourismusgesetz), wie auch die inhaltlich übereinstimmenden Tourismusgesetze in den beiden weiteren Destinationsgemeinden Flims und Laax, ist seit 2015 in Kraft. Es hat sich im Vollzug sehr gut bewährt und wurde mehrmals durch das Bundesgericht bestätigt. Dennoch drängt sich nun eine kleine Teilrevision auf, und zwar aus folgenden Gründen:

Zum einen müssen die Grundlagen für die in der Destination eingeführte digitale Gästekarte geschaffen werden. Zum anderen soll der Entwicklung im Betrieb von Beherbergungsunternehmen, bei denen Eigentum und Betrieb immer häufiger auseinanderfallen, auf Gesetzesstufe Rechnung getragen werden.

Beide geringfügigen Gesetzesanpassungen schaffen keine neuen oder höheren Abgaben, sondern dienen einer zeitgemässen Gesetzgebung und klären wichtige Punkte im Interesse der Destination und der Gäste.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln
a) Art. 26a – Abgabe der Gästekarte (neu)

In einem neuen Art. 26a TG sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer (digitalen) Gästekarte zu regeln. Aufgrund der mittlerweile in der Destination abgegebenen digitalen Gästekarte empfiehlt es sich, eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung und die damit verbundene Bearbeitung der erforderlichen Gästedaten zu schaffen (Abs. 1 und 2).

In Abs. 3 wird geregelt, dass die Beherbergungsunternehmen sowie die mit der Verwaltung der Karte betrauten Dritten, sei es die FLFM AG oder die WAG, berechtigt und verpflichtet sind, die Daten zu bearbeiten und weiterzugeben. Die Details zur digitalen Gästekarte werden in den Ausführungsbestimmungen durch den Gemeindevorstand geregelt.

b) Art. 29 – Solidarhaftung (geändert)

Art. 29 TG soll dahingehend geändert werden, dass neu zusätzlich zur bisherigen Solidarhaftung der Beherberger für die Gästetaxen auch eine Solidarhaftung der Eigentümer von Beherbergungsbetrieben eingeführt wird, sofern diese den Betrieb beispielsweise an eine Betriebsgesellschaft verpachten.

Liefert die Betriebsgesellschaft die Gäste- und Tourismustaxen nicht vollständig ab, kann auf die Verpächter oder Eigentümer Regress genommen werden. Mit dieser Regelung wird eine rechtsgleiche Behandlung bei nicht abgelieferten Gästetaxen auch für die Tourismustaxen geschaffen.

3. Bemerkungen

Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden hat die Änderungen geprüft und festgestellt, dass diese korrekt sind und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können nach deren Genehmigung durch die Stimmberechtigten somit von der Bündner Regierung genehmigt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, der erforderlichen geringfügigen Anpassung des Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Falera zuzustimmen.

Falera, 23.11.2026

Im Namen des Gemeindevorstandes

Der Präsident	**Der operative Leiter**
Norbert Good	**Ivo Speck**